

genheit der in früherer Zeit erfolgten Ablösung nicht angenommen worden sei. Sie führen in ihrer Petition weiter an, daß nach der Publication der Grundrechte, und namentlich laut §. 37 derselben, nunmehr die Berechtigung des Ritterguts, diesen Thaler Jagdgeld ferner noch zu erheben, von selbst und unentgeltlich in Wegfall gelangt sei; sie hegen aber die Besorgniß, daß ihnen dessenungeachtet dieses Jagdgeld werde abgefordert werden, und um kostspielige Prozesse zu vermeiden, wenden sie sich schließlich mit der Bitte an die Volksvertretung, daß die beiden ersten Sätze des §. 37 der Grundrechte authentisch interpretirt werden möchten. Die beiden ersten Sätze des §. 37 der Grundrechte lauten so: „Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben“. Sie wünschen also, um das nochmals zu erwähnen, eine authentische Interpretation dieser beiden ersten Sätze des §. 37 der deutschen Grundrechte. Der zweite Ausschuss hat sich dahin vereinigt, daß auf dieses Petikum der Hüfner zu Weißenborn nicht einzugehen sei, und zwar theils aus formellen, theils aus practischen Gründen. In formeller Beziehung ist man der Ansicht gewesen, daß, weil in Betreff der beiden ersten Sätze des §. 37 der Grundrechte nach der hierzu erschienenen Ausführungsverordnung vom 27. December 1848 bestimmt worden ist, daß diese Bestimmungen sofort und ohne Weiteres in Kraft treten sollen, — es überhaupt und im Principe zweifelhaft sei, ob eine authentische Interpretation in Betreff dieser Sätze nöthig, ja ob selbige statthaft sei. Was das Practische anbelangt, so ist man dagegen von folgenden Ansichten ausgegangen. Angenommen, es sei die sächsische Volksvertretung in der Lage und halte eine derartige authentische Interpretation für nothwendig, so würde eine solche doch um deswillen mehr wie schwierig sein, weil hier einzelne Privatrechte in Frage kommen, und weil, eine Regel zu finden, welche allen speciellen Verhältnissen gerecht, so gut als unmöglich erscheint. Es werden daher, so sehr auch zu bedauern ist, daß den Petenten nicht sofort geholfen werden kann, zunächst die Aussprüche abzuwarten sein, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen des §. 37 der Grundrechte die Gerichtshöfe selbst thun werden. Demnach bleibt nichts übrig, als den Petenten zu überlassen, entweder ihre Behauptungen selbst im Wege Rechts auszuführen, oder abzuwarten, was seitens des angeblich Berechtigten selbst im Prozesse geltend gemacht werden wird. Daher rath der Ausschuss der Kammer an, die Petition auf sich beruhen zu lassen, jedoch, weil sie an die Volksvertretung im Allgemeinen gerichtet ist, dieselbe annoch an die zweite Kammer abzugeben.

Vizepräsident Mammen: Ich habe zu erörtern, ob Jemand das Wort hierüber begehrt? Es scheint nicht der Fall, ich stelle also die Frage an die Kammer: Will die Kammer, dem Gutachten des Ausschusses gemäß, die Petition der Hüfner zu Weißenborn, Jagdzinsen betref-

send, auf sich beruhen, aber da sie an die Volksvertretung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die zweite Kammer gelangen lassen? — Einstimmig Ja.

(Vizepräsident Schenk nimmt den Präsidentenstuhl wieder ein.)

Vizepräsident Schenk: Nächstdem hat der fünfte Ausschuss noch anzeigen lassen, daß er einen ganz kurzen mündlichen Bericht der Kammer zu erstatten habe. Genehmigt die Kammer, daß dieser Bericht gegenwärtig vorgetragen wird?

(Wird genehmigt.)

Berichterstatter Abg. Garten: Der Gutsbesitzer Johann Gottfried Arndt aus Roitzsch, welcher sich beim Landgericht zu Wurzen in Untersuchung und Haft befindet, hat sich darüber beschwert, daß man ihm die sofortige Entlassung aus der Untersuchungshaft verweigere. Er sucht daher bei der Kammer Abhülfe dieser Beschwerde durch Intercession. Der Beschwerdeausschuss ist jedoch zu der Ansicht gekommen, daß die Beschwerde nach §. 127 unter b. der Landtagsordnung als formell unzulässig zu betrachten sei und zeigt es hiermit der Kammer an. Allein es hat auch der Beschwerdeführer selbst die Anerkennung der Unzulässigkeit seiner Beschwerde ausgesprochen, indem er sagt, daß seine Beschwerde wohl aus formellen Gründen zu Beachtung der Kammer nicht gelangen könne; eventuell hat er nun ausdrücklich darum gebeten, in diesem Falle seine Beschwerde als Petition zu behandeln. Im Namen des Beschwerdeausschusses ersuche ich daher den Herrn Präsidenten, an die Kammer eine Frage zu richten, ob die Kammer die Arndt'sche Beschwerde als nunmehrige Petition dem Petitionsausschusse zuweisen wolle.

Vizepräsident Schenk: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? Da es nicht der Fall ist, so werde ich sofort zur Abstimmung verschreiten. Der Beschwerdeausschuss schlägt uns vor: „die Arndt'sche Petition an den Petitionsausschuss abgeben zu wollen?“ Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig.

Vizepräsident Schenk: Wie bei dem Vortrage aus der Registrande bereits bemerkt worden ist, sind heute noch drei schriftliche Berichte vorzulesen und ich ersuche zunächst Herrn Abg. Kaufmann, dies im Betreff des einen Berichtes zu thun.

Berichterstatter Abg. Kaufmann verliest den Bericht über die durch den Abg. Dufour-Feronce eingebrachte Petition des D. K. Heine und 200 anderer Hauseigenthümer zu Leipzig, die Einquartierungslast daselbst betreffend.

Vizepräsident Schenk: Der Abg. Riedel wird die andern beiden Berichte vortragen.

Berichterstatter Abg. Riedel verliest den Bericht des vierten Ausschusses über die Petition Zimmermanns und Leinbrocks zu Glashütte um einen Vorschuss von 5000 Thln. aus Staatscassen ferner den Bericht des vierten Aus-